

Satzung
für die Sparkasse Neuss
vom 28. November 2005

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Träger
- § 3 Organe
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Kreditausschuss
- § 6 Vorstand
- § 7 Stellvertreter
- § 8 Kredite und Beteiligungen
- § 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss und der Stadt Korschenbroich hat in ihrer Sitzung am 26. August 2005 aufgrund des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2004 (GV. NRW. S. 521) folgende Satzung beschlossen.

Mit Schreiben vom 8. November 2005 hat das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss und der Stadt Korschenbroich beschlossene Änderung der Satzung für die Sparkasse Neuss genehmigt.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Neuss - Zweckverbandssparkasse des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst mit dem Sitz in Neuss ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Kurzbezeichnung "Sparkasse Neuss".
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst.

§ 3

Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat
- b) der Kreditausschuss
- c) der Vorstand

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht für die laufende und nächste Wahlperiode der Verbandsversammlung aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 20 weiteren Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, die vom Rhein-Kreis Neuss vorgeschlagen werden, sieben Mitgliedern, die von der Stadt Neuss vorgeschlagen werden, einem Mitglied, das von der Stadt Korschenbroich vorgeschlagen wird, einem Mitglied, das von der Stadt Kaarst vorgeschlagen wird, sowie sieben Dienstkräften. Das vorsitzende Mitglied wird auf die Körperschaft angerechnet, aus der es kommt. In gleicher Weise sind für die weiteren Mitglieder die Stellvertreter zu wählen.

In der laufenden Wahlperiode erfolgt die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Neuss zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

In den dann folgenden Wahlperioden erfolgt jeweils ein Wechsel bei der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der beiden Verbandsmitglieder Rhein-Kreis Neuss und Stadt Neuss.

- (2) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die nicht das vorsitzende Mitglied stellen, haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5

Kreditausschuss

Der Kreditausschuss besteht für die laufende und nächste Wahlperiode der Verbandsversammlung aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) den drei Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die nicht das Mitglied nach § 16 Abs. 2 SpkG stellen
- c) zehn weiteren Mitgliedern.

In der laufenden Wahlperiode erfolgt die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Neuss zum Mitglied des Kreditausschusses nach § 16 Abs. 2 SpkG.

In den dann folgenden Wahlperioden erfolgt jeweils ein Wechsel bei der Wahl des Mitgliedes des Kreditausschusses nach § 16 Abs. 2 SpkG zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der beiden Verbandsmitglieder Rhein-Kreis Neuss und Stadt Neuss.

§ 6**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier Personen

§ 7**Stellvertreter**

Der Verwaltungsrat kann vier stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 8**Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Trägers, und des Kreises Viersen, des Erftkreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Kreises Mettmann, des Oberbergischen Kreises, des Kreises Düren, des Kreises Heinsberg, der Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Köln und Leverkusen.

§ 9**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. Februar 2003 außer Kraft.

Die Satzung der Sparkasse Neuss ist am 5. Dezember 2005 öffentlich bekannt gemacht worden.